

Verordnung der Gemeinde Schlammersdorf über das freie Umherlaufen von großen Hunden

(Hundeanleinverordnung - HAV)

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erläßt die Gemeinde Schlammersdorf folgende

Verordnung

§ 1 Anleinpflicht

- (1) Große Hunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen innerhalb des bebauten Gemeindegebietes und der Gemeindeteile sowie aller Geh-, Rad- und Wanderwege ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 m nicht überschreiten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm.

§ 3 Ausnahmen

Diese Anleinpflicht gilt nicht für Blindenführhunde, im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundeswehr, für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde sowie Hunde, die als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 einen großen Hund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 dabei eine nicht reißfeste oder eine mehr als 3 m lange Leine verwendet.